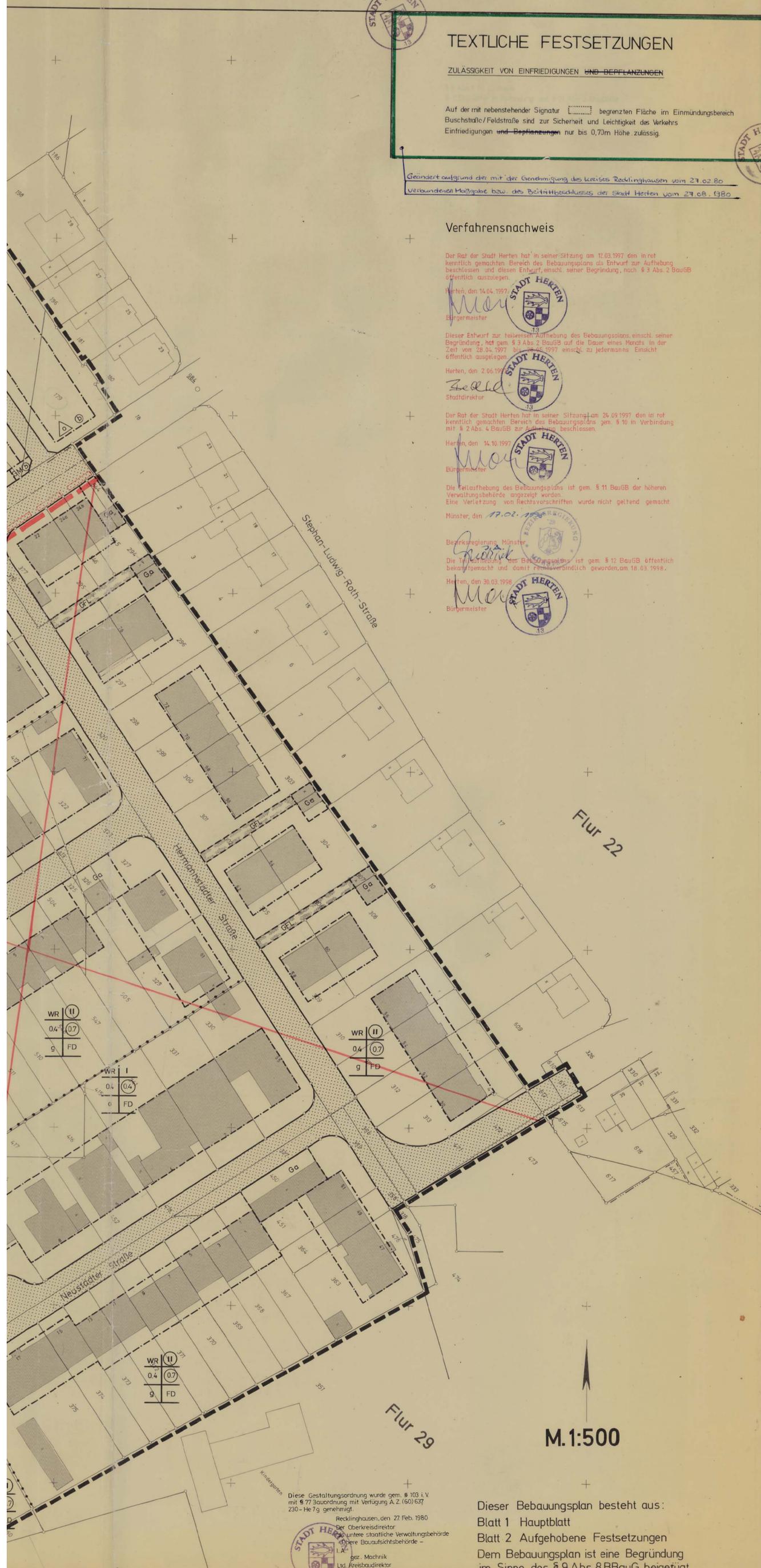


# LANGENBOCHUM, BUSCHSTRASSE - HERMANNSTÄDTER STRASSE

7a „Langenbochum, Buschstraße“



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### ZULÄSSIGKEIT VON EINFRIEDIGUNGEN UND BEPFLANZUNGEN

Auf der mit nebenstehender Signatur begrenzten Fläche im Einmündungsbereich Buschstraße/Feldstraße sind zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Einfriedigungen und Bepflanzungen nur bis 0,70m Höhe zulässig.

Geändert aufgrund der mit der Genehmigung des Kreises Recklinghausen vom 27.02.80 verbundenen Maßgabe bzw. des Beiratsbeschlusses der Stadt Herten vom 27.08.1980

## Verfahrensnachweis

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 12.03.1997 den in rot kenntlich gemachten Bereich des Bebauungsplans als Entwurf zur Aufhebung beschlossen und diesen Entwurf, einschl. seiner Begründung, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuliegen.

Herten, den 16.04.1997  
  
 Bürgermeister

Dieser Entwurf zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans, einschl. seiner Begründung, hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 28.04.1997 bis zum 28.05.1997 einschl. zu jedermanns Einsicht öffentlich auszuliegen.

Herten, den 2.05.1997  
  
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.09.1997 den in rot kenntlich gemachten Bereich des Bebauungsplans gem. § 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB zur Aufhebung beschlossen.

Herten, den 14.10.1997  
  
 Bürgermeister

Die Teilanhebung des Bebauungsplans ist gem. § 11 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Münster, den 17.02.1998  
  
 Bezirksregierung Münster

Die Teilanhebung des Bebauungsplans ist gem. § 12 BauGB öffentlich bekanntgemacht und damit rechtsverbindlich geworden, am 18.03.1998.

Herten, den 30.03.1998  
  
 Bürgermeister

Diese Gestaltungsordnung wurde gem. § 103 i.V. mit § 77 Bauordnung mit Verfügung A.Z. (60) 637/230 - He 7g genehmigt.  
 Recklinghausen, den 27. Feb. 1980  
 Der Oberkreisdirektor  
 der untere staatliche Verwaltungsbehörde  
 Obere Bauaufsichtsbehörde

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 30.1.1980 Az.: 35.2.1-5206/He-82/79 genehmigt worden.  
 Münster, den 30.1.1980  
 Regierungspräsident  
 i.A. gez. Dudziak  
 Regierungsbaurät

Dieser Bebauungsplan besteht aus:  
 Blatt 1 Hauptblatt  
 Blatt 2 Aufgehobene Festsetzungen  
 Dem Bebauungsplan ist eine Begründung im Sinne des § 9 Abs. 8 BBauG beigelegt.

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG am 03.10.1980 öffentlich bekanntgemacht und damit rechtsverbindlich geworden.  
 Herten, den 15.10.80  
  
 Bürgermeister

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### I. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

#### 1. BEGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 7g

#### 2. BAULICHE NUTZUNG IM BAUGEBIET, ÜBERSICHT

WR	II	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
0.4	0.8	Grundflächenzahl	Geschloßflächenzahl
o	SD	Bauweise	Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen: Dachform/Dachneigung

Sonstige Festsetzungen:  
 Zuordnung der Gemeinschafts-Mülltonnen-Standgeräte (soweit im Baugebiet einheitlich festgesetzt)

#### 3. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- Ml lärmbelastete Flächen (siehe Kennzeichnung 2)
- Wl " " " "
- WÄ " " " "

#### 3.1 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Zahl der Vollgeschosse
- II als Höchstgrenze (z. B. nur 2 Vollgeschosse)
- III zwingend 3 Vollgeschosse (Beispiel)
- 0.4 Grundflächenzahl (Beispiel)
- 0.8 Geschloßflächenzahl (Beispiel)

#### 4. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

##### 4.1 BAUWEISE

- o offene Bauweise
- o Einzelhäuser zulässig
- o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise

##### 4.2 ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

Baugrenze

#### 5. ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- SD Satteldach
- FD Flachdach (Dachneigung max. 6°)

#### 6. ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE

Abgrenzung von Gebieten mit unterschiedlicher Bauweise und/oder unterschiedlicher äußerer Gestaltung der baulichen Anlagen

#### 7. VERKEHRSLÄCHEN

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

#### 8. GRÜNLÄCHEN

- öffentliche Grünfläche
- Spielplatz
- Parkanlage, Grünverbindungswege

#### 9. GRÜNGESTALTUNG

anzupflanzender Baum  
 Sichtdreieck - Einschränkung für Einfriedigungen und Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzungen)

#### 10. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der angrenzenden Baugrundstücke bzw. der Versorgungsträger

#### 11. FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND GEMEINSCHAFTS-MÜLLTONNEN-STANDGERÄTE

- Ga Fläche für Garagen
- Gm Fläche für Gemeinschafts-Mülltonnen-Standgeräte
- o Zuordnung von Gemeinschafts-Mülltonnen-Standgeräten

#### 12. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- o Fläche für Versorgungsanlagen
- o Umformerstation

### II. ERLÄUTERENDE EINTRAGUNGEN

#### 1. ZUR PLANUNG

- R=8m Radiusangabe
- 20,00m Maßangabe

#### 2. ZUM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND

- FL 62 Flurnummer (Beispiel)
- o Flurstücksgrenze (Beispiel)
- 25 Flurstücksnummer (Beispiel)
- Wohngebäude mit Hausnummernangabe (Beispiel)
- Nebengebäude

### III. KENNZEICHNUNGEN

1. ABBAUGEBIET DES BERGBAUS (§ 9 Abs. 5 BBauG)  
 Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um. Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.
2. ERFORDERNIS VON SCHALLSCHUTZVORKEHRUNGEN BEI DER ERRICHTUNG VON GEBÄUDEN AUF LÄRMBELASTETEN FLÄCHEN  
 (§ 9 Abs. 5 BBauG in Verbindung mit Rd. Erl. des Innenministers v. 08.11.73 - VC 2 - 8702 "Vollzug des Bundesbaugesetzes, Schallschutz im Städtebau - Hinweis für die Planung" Nr. 32)  
 Innerhalb der besonders gekennzeichneten Baugebiete (vgl. Planzeichenerklärung (Iff Nr. 3) liegen Flächen, bei deren Bebauung besondere Schallschutzvorkehrungen gegen Lärmemissionen von der Feldstraße (L 638) erforderlich sind. Der Umfang der jeweils anzunehmenden Schallbelastung ergibt sich aus der dem Bebauungsplan beigelegten Begründung.

### IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1. Die Errichtung von Werbeanlagen i.S. von § 14(1) BauNVO im Bereich von 40m - gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der freien Strecke der L638 - nicht zulässig (§ 25 Abs. 1 u. 2 Landesstraßengesetz)

### RECHTSGRUNDLAGE

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617)  
 in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1963) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung - PlanzVO) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) sowie § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. Nr. 5, 433/SGV Nr. 231) in Verbindung mit § 103 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. Nr. 9, 96/SGV Nr. 232)

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 29.08.79 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Sitzungsbeschluß einschließlich der in grüner Farbe kenntlich gemachten Änderungen/Ergänzungen genehmigt.  
 Herten, den 29.08.79  
  
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 30.1.1980 Az.: 35.2.1-5206/He-82/79 genehmigt worden.  
 Münster, den 30.1.1980  
 Regierungspräsident  
 i.A. gez. Dudziak  
 Regierungsbaurät

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG am 03.10.1980 öffentlich bekanntgemacht und damit rechtsverbindlich geworden.  
 Herten, den 15.10.80  
  
 Bürgermeister

